

im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, Einzelheiten der Tarife oder kleinere Tarifänderungen darzustellen. In einer Übersicht im Anhang werden daher lediglich einige Positionen aus den österreichischen Tarifen herausgegriffen.¹²⁵ Dabei werden nur die eigentlichen Tarifgesetze berücksichtigt, nicht aber kleinere Tariferlasse, die jeweils nur einige Positionen änderten. Eine allgemeine Entwicklung lässt sie dennoch ablesen.

Zur Zeit des Abschlusses des Zollvertrages mit Österreich galt der Zolltarif vom 6. November 1851, der ab 1. Februar 1852 in Kraft trat.¹²⁶ Schon am 1. Januar 1854 trat ein neuer in Kraft.¹²⁷ Er war nötig geworden, nachdem am 19. Februar 1853 ein Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Österreich abgeschlossen worden war, dem dann auch die Staaten des deutschen Zollvereins beitraten. Es war dann erneut der Handels- und Zollvertrag vom 11. April 1865 zwischen Österreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, der ab 1. Juli 1865 zu einem neuen österreichischen Zolltarif führte.¹²⁸ Dieser Tarif war allerdings nur kurze Zeit vollgültig in Kraft, da später zum Teil wieder Bestimmungen aus dem alten von 1853 Gültigkeit erhielten, zu denen sich noch verschiedene Abänderungen gesellten. Weitere Tarifgesetze wurden am 27. Juni 1878, am 25. Mai 1882 und am 13. Februar 1906 erlassen.¹²⁹

Die Schweiz hatte erst seit dem 1. Februar 1850 einen einheitlichen Zolltarif. Mit dem Zollgesetz vom 27. August 1851 war auch ein neuer schweizerischer Zolltarif verbunden. Er war wie der bisherige in Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle gegliedert. Bei den Einfuhrzöllen galten folgende, gegenüber früher leicht erhöhte Zollsätze: Bei Artikeln, die stückweise verzollt wurden, 10 Rappen bis 6 Franken; bei Waren die wertmässig verzollt wurden, 2,5 — 10% vom Wert; bei Waren die nach Gewicht verzollt wurden, 15 Rappen bis 3 Franken von der Zugi-tierlast und 15 Rappen bis 15 Franken vom Schweizerzentner.¹³⁰

In der Folge erfuhr dieser Tarif, sehr oft beim Abschluss von Handelsverträgen, zahlreiche Abänderungen. Am 1. Januar 1873 wurde der Tarif mit allen Abänderungen neu ausgegeben. An Stelle der bisherigen Zollklassen waren nun die Waren nach verschiedenen Kategorien aufgeteilt. Bis 1884 blieb der Zolltarif von 1851 mit vielen Än-

125 Anhang Nr. 79, S. 255.

126 RGBl. Jg. 1851, Nr. 244.

127 RGBl. Jg. 1854, Nr. 262. Tarif vom 8. Dez. 1853.

128 RGBl. Jg. 1865, Nr. 39. Tarif vom 30. Juni 1865. — Vgl. «Liechtensteiner Landeszeitung», Jg. 3, Nr. 13, 6. Mai 1865. — Betr. österr. Handelsverträge vgl. unten, S. 382 — 385.

129 RGBl. Jg. 1878, Nr. 67. Jg. 1882, Nr. 47, Jg. 1906, Nr. 20.

130 Das schweizerische Zollwesen, Bern 1948, S. 12 — 24.